



WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Ellbögen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen beschließt in der Sitzung vom 15. April 1993 auf Grund des Art. 118 Abs. 6 B-VG für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Satzung:

§ 1

Betriebszweck

- (1) Die Gemeindewasserleitungen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers erhält dieser das Recht, sein Grundstück an die Wasserleitungsanlagen anzuschließen.
- (3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten läßt bzw. verursacht, gehört nicht zum Betriebszweck.

§ 2

Anschlüsse und Reparaturen

(1) Den Anschluß an die Hauptleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung - jedoch ohne Grabungsarbeiten - übernimmt die Gemeinde. Die Ausführung der weiteren Zuleitungen hat der Grundstückseigentümer auf eigene Rechnung durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde zu veranlassen. Hierbei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitungen vorzuschreiben.

Die Kosten der Anlage bis einschließlich Absperrvorrichtung trägt die Gemeinde, alle übrigen der Anschlußwerber. Die Anlage bis einschließlich Absperrvorrichtung ist Teil der Gemeindewasserleitung.

Vor dem Anschluß an die Hauptwasserleitung ist das Gemeindeamt Ellbögen zwecks Lokalaugenschein durch den Wassermeister der Gemeinde Ellbögen zu verständigen. Bei Fertigstellung muß der Anschluß und die Leitung vom Wassermeister der Gemeinde Ellbögen abgenommen werden. Sollte der ordnungsgemäße Anschluß und die Lage der Leitung nicht mehr kontrollierbar sein, muß diese freigelegt werden.

- (2) Bei Neubauten ist im Keller eine Absperrvorrichtung an der Zuleitung anzubringen.
- (3) Reparaturen der Absperrvorrichtung an der Hauptleitung dürfen nur durch die Gemeinde durchgeführt werden.

§ 3 Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt im allgemeinen ohne Beschränkung. die Gemeinde kann jedoch bei Wassernot einen beschränkten Wasserverbrauch für eine bestimmte Zeit anordnen, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.
- (2) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen wird die Gemeinde nach Möglichkeit bekanntgeben.
- (3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (4) Die Gemeinde kann nicht für einen bestimmten bzw. einen gleichbleibenden Wasserdruck an den einzelnen Stellen des Versorgungsnetzes garantieren.

§ 4 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte ist durch Wasserzähler festzustellen.
- (2) Die Wasserzähler sind auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen und einzubauen. Für den Einbau und Betrieb ist die ÖNORM B 2532 zu beachten. Die Wasserzähler müssen an einer gut und jederzeit leicht zugänglichen frostsicheren Stelle angebracht werden.
- (3) Für den fachgerechten Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur sorgt der jeweilige Grundstückseigentümer in Eigenverantwortung und auf seine Kosten. Die Wasserzählereinbaugarnitur muß über die Gemeinde bezogen werden.
- (4) Die Wasserzähler müssen gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses an den Orts- bzw. Regionalkanal, in allen übrigen Fällen spätestens mit Ablauf des 28. November 1993, eingebaut werden.
- (5) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- (6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Unbeschadet dieser Anzeigepflicht wird bei einer Störung des Wasserzählers der Wasserverbrauch geschätzt (§ 147 Abs. 1 der TLAO).
- (7) Bei unsachgemäßer Behandlung der Wasserzähler haftet der Anschlußwerber für den Schaden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Jede Änderung bzw. Erweiterung der Versorgungsanlage ist von dem mit den Arbeiten betrauten Installationsunternehmen beim Gemeindeamt unverzüglich zu melden.

§ 6 Gebühren

(1) Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.

(3) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wassergebührenordnung.

§ 7 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Bestimmungen bezüglich der Gemeindewasserleitung außer Kraft.